

Bürgschaftserklärung

I.

Die Sparkasse Darmstadt, Rheinstraße 10-12, 64283 Darmstadt (im Folgenden Sparkasse genannt), gewährt dem Verein Sefo_femkom – Frauenkompetenzzentrum, Wienerstraße 78, 64287 Darmstadt lt. Vertrag vom 14.11.2011 (im Folgenden Hauptschuldner genannt) ein Kontokorrentkredit bis zum Höchstbetrag von

EURO 115.000,00
(in Worten einhundertfünfzehntausend Euro).

II.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (im Folgenden Bürge genannt) übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom 20.03.2017 die Ausfallbürgschaft über

EURO 50.000 (i. W.: fünfzigtausend)

aus dem unter Ziffer I genannten Kredit. Als weitere Sicherheit steht eine Ausfallbürgschaft der Stadt Darmstadt zur Verfügung.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

- 1) Die Bürgschaft ist befristet bis 31.12.2019
- 2) Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
- 3) Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen von Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 4) Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Kreditbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderung zu verrechnen.
- 5) Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins- und Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

- 6) Der Ausfall in Höhe des verbürgten Betrages zuzüglich Zinsen und Kosten unter anteiliger Berücksichtigung der bereits geleisteten Tilgungsbeträge gilt frühestens als festgestellt,
- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalles zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;
- b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 7) Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
- 8) Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, 25.03.2017

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Rosemarie Lück
Kreisbeigeordnete